

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Neue Fördermöglichkeit zur Schaffung
von Teilhabe- und Beschäftigungschancen

Ausgewählte Beispiele
aus dem Gastgewerbe und anderen Branchen



Dies ist eine Sammlung guter Beispiele für eine geförderte Arbeitsaufnahme im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (§ 16i und § 16e SGB II).

Es werden Echtfälle mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfahrungen vorgestellt. Die Beispiele zeigen, dass auch bei Langzeitarbeitslosen unterschiedliche Potentiale vorhanden sind, welche die Integration in den Arbeitsmarkt mit entsprechender Unterstützung möglich machen.



**Bundesagentur
für Arbeit**

Aus Hotellerie und Gastronomie

1. Nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit und mit vielen Kenntnissen aus unterschiedlichen Berufsbranchen erfolgt eine Einstellung als Servicekraft in einem Hotel (Förderung nach § 16i SGB II)

Herr A. ist Ende 50, verheiratet und hat leider gesundheitliche Einschränkungen. Trotz des hohen Alters hat Herr A. nie aufgegeben und war stets motiviert sowie aufgeschlossen für alle Tätigkeiten in verschiedenen Berufsbranchen. Nach seiner Berufsausbildung zum Maler/Lackierer hat er einige Zeit in seinem erlernten Beruf gearbeitet. Eine erfolgreiche absolvierte Umschulung im Versicherungsbereich führte dazu, dass er auch hier in dieser Branche gearbeitet hat. Alternativ nahm er auch eine Arbeitsstelle als Bürokaufmann an, weil eine seiner Stärken seine Organisationsfähigkeit ist. Durch seine Bereitschaft und seinen Mut, auch andere Berufe in Form von Weiterbildungen wie z.B. Berufskraftfahrer und Brandschutzfachkraft zu erlernen, konnte er seine Kompetenzen stetig erweitern. Auch mehrjährige Selbständigkeiten (Maler- und Montagearbeiten) trugen dazu bei, dass er sein Fachwissen stets weiterentwickelte. Seine regionale Mobilität führte ihn auch als Tauchlehrer in eine Tauchschule, die sich im Ausland befand.

Er ließ sich nicht von der Arbeitslosigkeit entmutigen und versuchte, über Nebentätigkeiten im Metallbereich den Kontakt zur Arbeitswelt zu halten, die aber nicht zu einem Dauerarbeitsverhältnis führten.

Durch seine kommunikative und kontaktfähige Art ergab sich nun die Chance, als Servicekraft in einem Hotel zu arbeiten. Seine Arbeit verrichtet er dank seiner positiven Lebenserfahrung und -einstellung serviceorientiert und ist den Gästen gegenüber aufmerksam. Sein Arbeitgeber kann sich den Betrieb ohne ihn schon gar nicht mehr vorstellen; es ist trotz der kurzen Zeit so, als ob er schon immer dazugehöre.

2. Neue Chance als Küchenhilfe in einem Restaurant (Förderung nach § 16i SGB II)

Herr F., Ende 40, musste vor einigen Jahren seine Selbständigkeit im kaufmännischen Bereich aus gesundheitlichen Gründen aufgeben. Bis zu seiner Genesung und Stabilisierung Ende 2018 ging er einen langen Weg und benötigte intensive Unterstützung durch seine Vermittlungsfachkraft im Jobcenter. Über einen Nebenverdienst in einem Restaurant lernte er die Arbeit in der Gastronomie kennen und schätzen. Die neue Fördermöglichkeit durch das Teilhabechancengesetz bietet ihm nun die Chance, in diesem Bereich neu starten zu können. Herr F. wird in Kürze als Küchenhilfe in einem Restaurant arbeiten, zunächst für vier Stunden am Tag. Sobald er sich wieder in ein regelmäßiges Berufsleben eingewöhnt hat, möchte er die wöchentliche Stundenzahl erhöhen. Der § 16i SGB II lässt diese Flexibilität zu, so dass der Arbeitgeber nach Erhöhung der Arbeitszeit auch entsprechend höher gefördert werden kann.

3. Alleinerziehende erhält nach vielen Schicksalsschlägen eine neue Chance in einem Café (Förderung nach § 16i SGB II)

Frau S. ist Mitte 40 und alleinerziehende Mutter von 4 Kindern. Ihr Leben war bisher geprägt von familiären Schicksalsschlägen, die sie gesundheitlich sehr beeinträchtigt haben. Trotz ihrer Lebensumstände hat sie immer wieder versucht, über Arbeitsgelegenheiten als Küchenhilfe Fuß zu fassen, um ein Vorbild für ihre Kinder zu sein. Letztendlich ist es aber aufgrund der Lebensumstände nie zu einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme gekommen.

Über §16i SGB II startet Frau S. in ein neues Leben. Nach jahrelanger Arbeitslosigkeit hat sie nun endlich die Chance bekommen, ihre Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Belastbarkeit in einem Café unter Beweis zu stellen. Die Tätigkeit als Servicekraft bereitet ihr viel Freude und auch der Arbeitgeber ist sehr zufrieden mit seiner Entscheidung für die motivierte neue Mitarbeiterin.

Aus anderen Branchen

Nach langjähriger Arbeitslosigkeit erhält ein Familienvater eine Chance in einem kleinen Betrieb (Förderung nach § 16i SGB II)

Herr B. ist im mittleren Alter, verheiratet und hat mehrere Kinder, wovon ein Kind noch zu Hause wohnt. Seine Ehefrau ist langjährig schwer erkrankt und bezieht eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit. Diese Situation belastet Herrn B. jahrelang sehr, weil seine Mithilfe im Haushalt kombiniert mit früherer Berufstätigkeit großen Einfluss hatte auf seinen Gesundheitszustand. Seine frühere Tätigkeit als Auslieferungsfahrer kann Herr B. seit langem nicht mehr ausüben, weil er nicht mehr schwer heben darf. Seit ein paar Jahren wurde seine Beschäftigungsfähigkeit schrittweise mit Unterstützung des Jobcenters wiederhergestellt, zuerst über eine Arbeitsgelegenheit, durch die er neuen Mut und Selbstbewusstsein erlangt hat. Herr B. überzeugte in dieser geschützten Tätigkeit durch hohe Motivation, guter Arbeitsleistung und Zuverlässigkeit. Im Anschluss arbeitete er im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ als Fahrgastbetreuer und wurde von einem Jobcoach begleitet. Trotz der schwierigen familiären Situation gelang Herrn B. in dieser Zeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, jedoch ist er noch nicht fit genug für eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das neue Teilhabechancengesetz bietet ihm nunmehr die Möglichkeit, sich über einen längeren Zeitraum schrittweise in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzufinden. Das Jobcenter konnte Herrn B. eine weiterführende berufliche Perspektive als Dienstwagenfahrer in einem mittelständischen Familienbetrieb anbieten.

Bürohilfe in einem Reisebüro (Förderung nach § 16i SGB II)

Herr C. ist Mitte 30, gelernter Bürokaufmann und alleinerziehender Vater einer noch minderjährigen Tochter.

Aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen hat er nach seiner Umschulung vor einigen Jahren nur wenig Berufserfahrung sammeln können. Nach einer kurzen Zeit der Selbständigkeit ist Herr C. seit fünf Jahren arbeitslos und er hatte nur kurzzeitig die Möglichkeit, einer Nebentätigkeit in seinem Beruf nachzugehen.

Herr C. punktet durch Eigenschaften wie Kommunikationsfähigkeit, selbständiges Arbeiten, Sorgfalt/Genauigkeit, Zuverlässigkeit und mit einer hohen Motivation.

Mit der Chance über eine Förderung nach § 16i SGB II als Bürohilfe in einem Reisebüro zu arbeiten, sieht Herr C. die Möglichkeit, endlich selbst für seine Tochter und sich sorgen zu können.

Berufseinstieg nach 8 Jahren Arbeitslosigkeit wird durch das Teilhabebeschäftigungsgesetz ermöglicht (Förderung nach § 16i SGB II)

Die Kundin

Frau D. ist Anfang 50 mit einem ausländischen Studienabschluss. Nach ihrer Einreise nach Deutschland war D. viele Jahre alleinerziehend und arbeitete als Selbstständige und Angestellte im Büro- bzw. Kunstbereich.

Den großen Einschnitt in ihrem Lebenslauf gab es vor ein paar Jahren, als sie aus betrieblichen Gründen mit über 40 Jahren arbeitslos wurde und gesundheitlich eingeschränkt war.

Ihre Bemühungen, in Arbeit zu kommen, haben bisher zu keinem Erfolg mehr geführt, obwohl sie sich durch Angebote seitens des Jobcenters immer wieder weitergebildet hat.

Der Arbeitgeber

Inhaber eines mittelständischen Unternehmens (Sicherheitsfirma). Er hatte bereits gute Erfahrungen mit langzeitarbeitslosen Menschen durch ein Landesprojekt und bereits mehrere Arbeitnehmer eingestellt, die auch heute noch dort beschäftigt sind. Nach Vorstellung des neuen Regelinstrumentes wurde dem Arbeitgeber die Kundin vorgestellt. Im Raume stand eine Vollzeitstelle als Empfangskraft in einem Klinikum im Zwei-Schicht-System. Auch Qualifizierung wurde im Vorfeld bereits angedacht.

Arbeitsvertrag

Frau D. erhielt einen unbefristeten Arbeitsvertrag und kann nun beruhigt in die nächsten Jahre schauen. Entwicklungsmöglichkeiten im Job werden ebenfalls in Erwägung gezogen. Das Jobcoaching wird sie in der nächsten Zeit begleiten um bei Bedarf unbürokratisch und konstruktiv zu unterstützen.

Berufseinstieg trotz fehlender Qualifikation und beruflicher Erfahrung einer Alleinerziehenden (Förderung nach § 16e SGB II)

Frau K. ist 35 Jahre alt. Sie reiste im Jahr 2004 gemeinsam mit ihrem Mann aus Polen ein. Mittlerweile ist Frau K. alleinerziehende Mutter von vier Kindern (jüngstes Kind ist 8 Jahre alt). In Polen absolvierte sie eine Ausbildung zur Verkäuferin, welche in Deutschland allerdings nicht anerkannt wurde.

Die Kundin hat aufgrund der in Anspruch genommenen Elternzeit keine Berufserfahrung in Deutschland sammeln können. Sie nutzte die Zeit jedoch, um ihre deutschen Sprachkenntnisse auszubauen. Im Anschluss an die Elternzeit war die Kundin bemüht eine Anstellung in ihrem gelernten Beruf zu finden. Aufgrund der Zeiten der Kinderbetreuung gelang ihr dies leider nicht. Die Kundin zeigte sich jedoch weiterhin sehr motiviert und zuverlässig. Aus diesem Grund und zur Vorbereitung auf den Arbeitsalltag sowie zur weiteren Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse wurde die Kundin zu einer Arbeitsgelegenheit in einer Kindertagesstätte zugewiesen. Hier sammelte die Kundin viele positive Erfahrungen und bewies weiterhin ihre hohe Motivation eine reguläre Beschäftigung auszuüben. Daher entschied sich die Kindertagesstätte die Kundin zum 01.01.2019 als Hauswirtschaftshelferin einzustellen.

Qualifizierte Beschäftigungsaufnahme nach langer Arbeitslosigkeit (Förderung nach § 16e SGB II)

Herr G. ist 62 Jahre alt. Er verfügt über einen Abschluss als Diplom Informatiker. Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen und einem Grad der Behinderung von 60 gelang es Herrn G. lange Zeit nicht, eine Beschäftigung aufzunehmen. Herr G. zeigte sich durchgehend in seiner Arbeitslosigkeit als sehr motiviert. Aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen und weil er in seinem erlernten Beruf keine Einstiegsmöglichkeiten fand, hat sich Herr G. auch in anderen Beschäftigungsfeldern beworben. Diese Bemühungen waren leider bisher nicht erfolgreich. Aus diesem Grund wurde gemeinsam mit dem Arbeitsvermittler des Jobcenters entschieden, dass sich Herr G. weiter in seinem gelernten Beruf qualifiziert um damit seine vorliegenden zum Teil veralteten Kenntnisse zu verbessern. Durch eine erfolgreiche Weiterbildung im Bereich SAP-Entwickler konnte Herr G. einige Vorstellungsgespräche realisieren. In diesem Zuge konnte der Kunde ein Praktikum bei einem potentiellen Arbeitgeber absolvieren. Dieses war erfolgreich und Herr G. konnte anschließend eine unbefristete Beschäftigung als Anwendungsberater aufnehmen.